

Anmeldung Notgruppe für die Phase der Kita-Schließung
vom 25. bis 29.05.2020 und 02. bis 19.06.2020

Ausnahmsweise wird in den Kitas eine Notbetreuung in kleinen Gruppen angeboten, wenn mindestens ein/e Erziehungsberechtigte/r in **betriebsnotwendiger Stellung** in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse tätig ist und der/die andere Erziehungsberechtigte die Kinderbetreuung nicht wahrnehmen kann. Weiter kann eine Notbetreuung in besonderen Härtefällen angeboten werden. Dafür ist erforderlich:

Eine schriftliche Bestätigung der/des Arbeitgeber/s darüber, dass Sie aktuell (oder in der Zeit von bis) als **Arbeitskraft für Ihren Betrieb notwendig** sind sowie die Anmeldung für die Notgruppe.

Auch bei Vorliegen eines besonderen Härtefalles muss eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers sowie die Anmeldung für die Notgruppe vorgelegt/abgegeben werden.

Name des Kindes: _____

Kita: _____

Arbeitstätigkeit der Sorgeberechtigten – eine Übersicht der betroffenen Berufsgruppen siehe Anlage

Name Sorgeberechtigte/r 1: _____

Arbeitgeber Sorgeberechtigte/r 1: _____

Art der Tätigkeit/Funktion Sorgeberechtigte/r 1: _____

Alleinerziehend

Name Sorgeberechtigte/r 2: _____

Arbeitgeber Sorgeberechtigte/r 2: _____

Art der Tätigkeit/Funktion Sorgeberechtigte/r 1: _____

Betreuungsform (Krippe, Kiga, Hort, Tagespflege): _____

Betreuungsdauer (Uhrzeit): _____

Hiermit melde/n ich/wir unsere Tochter / unseren Sohn an folgenden Tagen für die Notgruppe in der o.g. erforderlichen Zeit an (Bitte ankreuzen.):

Montag, 25. Mai 2020

Dienstag, 26. Mai 2020

Mittwoch, 27. Mai 2020

Donnerstag, 28. Mai 2020

Freitag, 29. Mai 2020

Dienstag, 2. Juni 2020

Mittwoch, 3. Juni 2020

Donnerstag, 4. Juni 2020

Freitag, 5. Juni 2020

Montag, 8. Juni 2020

Dienstag, 9. Juni 2020

Mittwoch, 10. Juni 2020

Donnerstag, 11. Juni 2020

Freitag, 12. Juni 2020

Montag, 15. Juni 2020

Dienstag, 16. Juni 2020

Mittwoch, 17. Juni 2020

Donnerstag, 18. Juni 2020

Freitag, 19. Juni 2020

Ich/Wir bestätige/n, dass ich/wir alle anderen Betreuungsmöglichkeiten vollständig ausgeschöpft habe/n.

Mir ist bekannt, dass die missbräuchliche Inanspruchnahme der Notbetreuung einen Verstoß gegen § 1a Abs. 4 der Niedersächsischen Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie vom 06.05.2020 darstellen kann, welcher gem. § 12 Abs. 1 der Verordnung mit Bußgeldern bis 25.000 € geahndet werden kann.

Neustadt a. Rbge., den _____

Datum

Unterschrift der/des. Erziehungsberechtigten

Auflistung der Berufszweige von allgemeinem öffentlichem Interesse:

Die Bereiche

- Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich
- Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr
- Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche
- Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen
- Energieversorgung (etwa Strom-, Gas-, Kraftstoffversorgung)
- Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung)
- Ernährung und Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel)
- Informationstechnik und Telekommunikation (insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze)
- Finanzen (Bargeldversorgung, Sozialtransfers)
- Transport und Verkehr (Logistik für die kritische Infrastruktur, ÖPNV)
- Entsorgung (Müllabfuhr)
- Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen

können einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse zuzurechnen sein. Diese Auflistung ist nicht abschließend.

Mögliche besondere Härtefälle (jeweils Einzelfallentscheidung):

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere bei Alleinerziehenden
- gemeinsame Betreuung von Geschwisterkindern
- drohende Kündigung oder erheblicher Verdienstaustausfall